



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

2. Juli 2015

39. Jahrgang / Nr. 24

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

172. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Cuxhaven; Fortschreibung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie 2015
Einleitung des Beteiligungsverfahrens
173. Teilabhilfebescheid zum Widerspruch gegen Nebenbestimmungen der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung von 16 Windenergieanlagen in Köhlen / Brockoh, Landkreis Cuxhaven
-Amtliche Bekanntmachung-

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

174. Satzung der **Samtgemeinde Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallenbad „Oste-Welle“ in Hemmoor vom 12. Mai 2015
175. Haushaltssatzung der **Gemeinde Mittelstenhagen**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015 vom 12. Mai 2015

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

176. Bekanntmachung **Wasser- und Bodenverband Spieka-Neufeld** in Nordholz

A. Bekanntmachungen des Landkreises

172.

ÄNDERUNG

des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Cuxhaven;

Fortschreibung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie 2015 Einleitung des Beteiligungsverfahrens

Der Landkreis Cuxhaven gibt die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2012 des Landkreises Cuxhaven, Fortschreibung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie 2015, bekannt.

Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 mitsamt Begründung und Umweltbericht liegt zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen in der Zeit von Montag, 06. Juli 2015 bis einschließlich Donnerstag, 06. August 2015 beim Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven während der Öffnungszeiten in Zimmer 323b zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten des Landkreises Cuxhaven lauten: Montag bis Donnerstag 08:00 – 12:00 und 13:30 – 15:30, Freitag 08:00 – 12:00 Uhr.

Außerhalb der Öffnungszeiten besteht die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Mehnig, Zimmer 323b, Tel. 04721/662440, zu vereinbaren.

Gleichzeitig ist der Entwurf mitsamt Begründung und Umweltbericht auch im Internet unter www.landkreis-cuxhaven.de (in der Rubrik Verwaltung & Veröffentlichungen → RROP 2015) abrufbar.

Folgende umweltrelevante Informationen liegen zur Einsicht aus bzw. sind über das Internet abrufbar:

- Umweltbericht zum RROP Entwurf 2015: Beschreibung und Bewertung allgemeiner, nicht konkreter Planinhalte, vertiefende Prüfung räumlich konkreter Planfestlegungen mit voraussichtlich negativen Umweltauswirkungen (Einzelfallbezogene Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter), Betrachtung der Belan-

ge des Netzes Natura 2000, Betrachtung der Belange des Artenschutzes, Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Auswirkungen, Einzelfallbezogene FFH-Vorprüfungen.

- Naturschutzfachliche Einschätzung des Naturschutzamtes von Potentialflächen: Einzelfallbezogene Prüfung der Potentialflächen in Bezug auf die Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes.

Die Städte, Einheitsgemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Cuxhaven werden gebeten, den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms mitsamt Begründung und Umweltbericht ebenfalls vom 06. Juli 2015 bis einschließlich 06. August 2015 während der jeweiligen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsicht auszulegen.

Jeder kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, spätestens bis einschließlich 20. August 2015, beim Landkreis Cuxhaven in schriftlicher oder elektronischer Form Stellung der Planung nehmen. Die Stellungnahmen können per Brief (Landkreis Cuxhaven, Amt Bauaufsicht und Regionalplanung, 27470 Cuxhaven), per Fax (04721-66-270634) oder per eMail (regionalplanung@landkreis-cuxhaven.de) eingereicht werden. Bei Zusendung per Mail ist ausschließlich die vorgenannte eMail Adresse zu verwenden. Weiterhin besteht die Möglichkeit die Stellungnahmen während der Öffnungszeiten schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben.

Stellungnahmen die bereits zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2014 eingereicht wurden, müssen nicht erneut eingereicht werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 NROG im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben. Dies gilt nicht, soweit die vorgebrachten Belange dem Landkreis Cuxhaven als Planungsträger bereits bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder soweit sie für die Rechtmäßigkeit des Regionalen Raumordnungsprogramms von Bedeutung sind.

Cuxhaven, den 24. Juni 2015

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

173.

TEILABHILFEBESCHEID zum Widerspruch gegen Nebenbestimmungen der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung von 16 Windenergieanlagen in Köhlen / Brockoh, Landkreis Cuxhaven -Amtliche Bekanntmachung-

Dem Windpark Köhlen GmbH, Tirpitzstr. 39, 26122 Oldenburg, wurde am 18. Dezember 2014 die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung von sechzehn Windenergieanlagen am Standort Köhlen / Brockoh, öffentlich bekannt gemacht am 08. Januar 2015, erteilt. Gegen Nebenbestimmungen wurde Widerspruch eingelegt. Mit Schreiben vom 19. Juni 2015 wurde ein Teilabhilfebescheid erlassen, der folgende Punkte neu regelt:

1. vorläufige Ersatzzahlungen,
2. Werbekennzeichnungen,
3. Bauarbeiten an den Windenergieanlagen nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen
4. Änderungen von aufschiebenden Bedingungen in Auflagen,
5. Umsiedlungen von Laichballen und Amphibien,
6. Regelungen zum Schallschutz,
7. Kartierung zur Erfassung eventueller Brutplätze des Großen Brachvogels,
8. Abschaltung aufgrund Brut und Aufzucht des Seeadlers,
9. Abschaltung für besonders bzw. streng geschützte Tierarten und
10. Regelungen zum Wegebau.
11. Die Auflagenvorbehalte unter 3.5 wurden gestrichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, einzulegen.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides ist vom 03. Juli 2015 bis zum 16. Juli 2015 zur Einsicht ausgelegt. Der Bescheid (inklusive der Begründung) kann im genannten Zeitraum beim Landkreis Cuxhaven, Amt Bauaufsicht und Regionalplanung, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven, Raum 322 (montags bis donnerstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr sowie freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Ebenso ist eine Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Geestland, Am Markt 8, 27624 Bad Bederkesa, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:30 bis 12:00 Uhr, sowie donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr) und

im Rathaus der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel während der Dienststunden (montags bis mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr) möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (17. Juli 2015 — 17. August 2015) können der Bescheid und seine Begründung von denen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Cuxhaven, Az.: 63 ImG 30/2012, 27470 Cuxhaven, schriftlich angefordert werden.

Cuxhaven, den 24. Juni 2015

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

174.

SATZUNG der Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallenbad „OsteWelle“ in Hemmoor vom 12. Mai 2015

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Samtgemeinde Hemmoor in seiner Sitzung am 12. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Hallenbades „OsteWelle“ in Hemmoor werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind vor Betreten des Hallenbades zu entrichten.

§ 3

Folgende Arten von Eintrittskarten werden ausgegeben:

- a) Einzelkarten
- b) Familienkarten
- c) Zehnerkarten
- d) Fünfundzwanzigerkarten.

Zur Familie gehören Eltern mit ihren Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Familie gleichgestellt sind eheähnliche Gemeinschaften, wenn die Partner in einer Haushaltsgemeinschaft und mit gemeinsamem Hauptwohnsitz zusammenleben. Zur Familie gehören auch Pflege-, Adoptiv- und Enkelkinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie mit Hauptwohnsitz bei der beantragenden Familie oder der gleichgestellten eheähnlichen Gemeinschaft gemeldet sind.

§ 4

Die Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Betriebes des Hallenbades betragen:

- a) Einzelkarten
 1. für Erwachsene 3,50 Euro
 2. für Kinder, Jugendliche, Schüler/Schülerinnen und Studierende (über 18 Jahre mit Ausweis) 2,50 Euro
 3. für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung ab 50% (Schwerbehindertenausweis) 2,50 Euro
- b) Familienkarten 11,00 Euro
- c) Zehnerkarten
 1. für Erwachsene 31,50 Euro
 2. für Kinder, Jugendliche, Schüler/Schülerinnen und Studierende (über 18 Jahre mit Ausweis) 22,00 Euro
 3. für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung ab 50% (Schwerbehindertenausweis) 22,00 Euro
- d) Fünfundzwanzigerkarten
 1. für Erwachsene 74,50 Euro
 2. für Kinder, Jugendliche, Schüler/Schülerinnen und Studierende (über 18 Jahre mit Ausweis) 53,00 Euro
 3. für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung ab 50% (Schwerbehindertenausweis) 53,00 Euro

- e) Für Kinder im Alter bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres sind keine Benutzungsgebühren zu zahlen.

§ 5

1. Im Hallenbad kann geschlossenen Gruppen (Schulen, Schwimmabteilungen von Sportvereinen, Kindergärten, usw.) unter eigener verantwortlicher Leitung jeweils eine besondere Badezeit zur ausschließlichen Benutzung eingeräumt werden. Die Haftung der Samtgemeinde für diese Zeit ist ausgeschlossen.
2. Die Gebühr für jede angefangene Stunde beträgt 30,00 Euro
3. Für die Schulen und Vereine aus dem Raum der Samtgemeinde Hemmoor und für andere Gruppen sowie in sonstigen Fällen kann eine andere Gebührenregelung getroffen werden. Die Entscheidung bis zu einem Monat trifft der Samtgemeindebürgermeister, die Entscheidung darüber hinaus obliegt dem Samtgemeindeausschuss.

§ 6

Für verloren gegangene Garderobenschlüssel ist eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten zu entrichten.

§ 7

Wird ein Badegast wegen eines Verstoßes gegen die Haus- und Badeordnung aus dem Hallenbad verwiesen, darf er an diesem Tage das Bad nicht wieder betreten. Eine Rückerstattung der Gebühr erfolgt nicht.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Dezember 2001 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 08. März/24. April 2012 außer Kraft.

Hemmoor, den 12. Mai 2015 **Samtgemeinde Hemmoor**
(L.S.) Brauer
Samtgemeindebürgermeister

175.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Mittelstenahe, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015 vom 12. Mai 2015

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 431), hat der Rat der Gemeinde Mittelstenahe in seiner Sitzung am 12. Mai 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird wie folgt festgesetzt:
im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|--|--------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 737.300,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 737.300,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|---|--------------|
| 2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf | 623.200,00 € |
| 2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 599.400,00 € |
| 2.3 Einzahlungen für Investitionen auf | 62.200,00 |
| 2.3 Auszahlungen für Investitionen auf | 71.000,00 € |
| 2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 8.800,00 € |
| 2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 16.400,00 € |

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|--------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 694.200,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 686.800,00 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2015 zur Finanzierung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 8.800,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 177.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind in einer besonderen Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für Land- u. forstwirtsch. Betriebe (Grundsteuer A) | 450 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 % |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbebeitrag | 370 % |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 1.000,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG.

Mittelstenahe, den 12. Mai 2015 **Gemeinde Mittelstenahe**
(L.S.) Axel Quast
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Mittelstenahe, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 18. Juni 2015 unter dem Aktenzeichen 15 02 8.4 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 6. bis 14. Juli 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, öffentlich aus.

Mittelstenahe, den 2. Juli 2015 **Gemeinde Mittelstenahe**
Der Bürgermeister
Quast

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

176.

BEKANNTMACHUNG Wasser- und Bodenverband Spieka-Neufeld in Nordholz

Gemäß § 15 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Spieka-Neufeld in Beverstedt vom 04. April 1996 in der Fassung der Dritten Satzung vom 05. März 2013 endete die Amtszeit des Ausschusses des Wasser- und Bodenverbandes Spieka-Neufeld am 30. Juni 2015. Eine Neuwahl ist erforderlich.

Die Neuwahl findet am

Mittwoch, dem 22. Juli 2015, 10.00 Uhr,
in der Gaststätte „Zur gemütlichen Ecke“, Inh. Maue, in Spieka-Neufeld,
statt.

Zu dieser Wahl werden hiermit gemäß § 12 in Verbindung mit § 42 der
Verbandsatzung die Verbandsmitglieder des Wasser- und Bodenverband-
des Spieka-Neufeld eingeladen.

Es sind insgesamt 6 ordentliche Ausschussmitglieder zu wählen.

Wahlberechtigt ist jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband
zu leisten hat. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch ei-
nen Vertreter zu stimmen, jedoch kann niemand mehr als zwei Mitglieder
vertreten. Eine schriftliche Vollmacht kann gefordert werden.

Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied.

Tagesordnung der Wahlversammlung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsmäßigen Einladung
und der Beschlussfähigkeit
2. Wahl der Ausschussmitglieder
3. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
4. Anfragen und Mitteilungen

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen be-
schlussfähig.

Beverstedt, den 02. Juli 2015

Wasser- und Bodenverband
Spieka-Neufeld
Mangels
Verbandsvorsteher